

§89

Verfahren vor dem Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen

(1) Der Antrag, eine Wahl für ungültig oder einen Beschluß für nichtig zu erklären, ist schriftlich zu stellen und gegen die Rechtsanwaltskammer zu richten. Ist der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes der Antragsteller, so wird die Kammer durch ein Mitglied vertreten, das der Präsident des Berufsgerichtshofs für Rechtsanwaltsachen aus den Mitgliedern der Kammer besonders bestellt.

(2) In dem Antrag sind die Gründe anzugeben, aus denen die Wahl für ungültig oder der Beschluß für nichtig zu erklären sei. Die Beweismittel sollen im einzelnen angeführt werden.

(3) Ein Mitglied der Kammer kann den Antrag nur innerhalb eines Monats nach der Wahl oder der Beschlußfassung stellen.

(4) Der Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen teilt den Antrag der Rechtsanwaltskammer mit und fordert sie auf, sich innerhalb einer von dem Vorsitzenden bestimmten Frist unter Beifügung der Vorgänge zu äußern.

(5) Der Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen entscheidet über den Antrag durch Beschluß, der mit Gründen zu versehen ist.

(6) Gegen die Entscheidung des Berufsgerichtshofs für Rechtsanwaltsachen findet die Beschwerde nur statt, wenn er sie in seinem Beschluß zugelassen hat. Der Berufsgerichtshof für Rechtsanwälte darf die Beschwerde nur zulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. Über die Beschwerde entscheidet der Senat für Rechtsanwaltsachen des Obersten Gerichts.

(7) Auf das Verfahren ist § 36 Absätze 2 und 4 anzuwenden.

Fünfter Teil

**Das Berufsgericht für Rechtsanwälte,
der Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen beim
Bezirksgericht und der Senat für Rechtsanwaltsachen
beim Obersten Gericht**

Erster Abschnitt

Das Berufsgericht für Rechtsanwälte

§90

Bildung des Berufsgerichts für Rechtsanwälte

(1) Für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer wird ein Berufsgericht für Rechtsanwälte errichtet. Es hat seinen Sitz an demselben Ort wie die Rechtsanwaltskammer.

(2) Bei dem Berufsgericht für Rechtsanwälte werden nach Bedarf mehrere Kammern gebildet. Die Zahl der Kammern bestimmt die Landesjustizverwaltung. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist vorher zu hören.

(3) Die Aufsicht über das Berufsgericht für Rechtsanwälte führt die Landesjustizverwaltung.

§91

Besetzung des Berufsgerichts für Rechtsanwälte

(1) Das Berufsgericht für Rechtsanwälte wird mit der erforderlichen Anzahl von Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern besetzt. Sind mehrere Vorsitzende ernannt, so wird einer von ihnen zum geschäftsleitenden Vorsitzenden bestellt.

(2) Die Landesjustizverwaltung hat den Vorstand der Rechtsanwaltskammer vor der Ernennung der Vorsitzenden und der Bestellung des geschäftsleitenden Vorsitzenden zu hören.

§92

**Ernennung der Mitglieder
des Berufsgerichts für Rechtsanwälte**

(1) Zu Mitgliedern des Berufsgerichts für Rechtsanwälte können nur Rechtsanwälte ernannt werden. Sie müssen der Rechtsanwaltskammer angehören, für deren Bezirk das Berufsgericht für Rechtsanwälte gebildet ist.

(2) Die Mitglieder des Berufsgerichts für Rechtsanwälte werden von der Landesjustizverwaltung ernannt. Sie werden der Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer der Landesjustizverwaltung einreicht. Die Landesjustizverwaltung bestimmt, welche Zahl von Mitgliedern erforderlich ist; sie hat vorher den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Vorschlagsliste des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer muß mindestens die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl von Rechtsanwälten enthalten.

(3) Die Mitglieder des Berufsgerichts für Rechtsanwälte dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angehören oder bei der Rechtsanwaltskammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.

(4) Die Mitglieder des Berufsgerichts für Rechtsanwälte werden auf die Dauer von vier Jahren ernannt; sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden.

§93

**Rechtsstellung der Mitglieder des Berufsgerichts
für Rechtsanwälte**

(1) Die Mitglieder des Berufsgerichts für Rechtsanwälte sind ehrenamtliche Richter. Sie haben in ihrer Eigenschaft als ehrenamtliche Richter des Berufsgerichts für Rechtsanwälte während der Dauer ihres Amtes die Stellung eines Berufsrichters. Sie erhalten von der Rechtsanwaltskammer eine Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung.

(2) Ein Mitglied des Berufsgerichts für Rechtsanwälte ist auf Antrag der Landesjustizverwaltung seines Amtes zu entheben,

1. wenn nachträglich bekannt wird, daß es nicht hätte ernannt werden dürfen;
2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Ernennung entgegensteht;
3. wenn es seine Amtspflicht grob verletzt.

Über den Antrag entscheidet der Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen. Vor der Entscheidung sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Die Landesjustizverwaltung kann ein Mitglied des Berufsgerichts für Rechtsanwälte auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen, wenn es durch Krankheit oder Gebrechen auf nicht absehbare Zeit gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben.

(4) Das Amt eines Mitglieds des Berufsgerichts für Rechtsanwälte, das zum ehrenamtlichen Richter bei einem Gericht des höheren Rechtszuges berufen wird, endet mit seiner Ernennung.

§94

**Besetzung der Kammern des Berufsgerichts
für Rechtsanwälte**

Die Kammern des Berufsgerichts für Rechtsanwälte entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

§95

Geschäftsstelle und Geschäftsordnung

(1) Bei dem Berufsgericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die erforderlichen Bürokräfte, die Räume und die Mittel für den sonstigen sächlichen Bedarf stellt die Rechtsanwaltskammer zur Verfügung.